STADT ST. INGBERT

Wahlbekanntmachung
und Bekanntmachung über die Durchführung
der Wahl zum Integrationsbeirat am 08. November 2026

1. Am 08. November 2026 findet die Wahl zum Integrationsbeirat der Mittelstadt St. Ingbert statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Mittelstadt St. Ingbert ist in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06. Oktober 2026 bis 16. Oktober 2026 zugestellt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.
   Der Briefwahlvorstand tritt um 13.00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses St. Ingbert-Mitte, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Aufenthaltstitel, etc.) zur Wahl mitzubringen.
   Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar
   1. für die Wahl zum Integrationsbeirat einen weißen Stimmzettel.

   Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
   Bei der Wahl zum Integrationsbeirat enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Gruppierung sowie jeweils die Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Neben der Bezeichnung der jeweiligen Wahlvorschlagsliste befindet sich ein Kreis, der zur Kennzeichnung des bevorzugten Wahlvorschlags dient.
   Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.
   Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

   a) durch Stimmabgabe an der
      Integrationsbeiratswahl im Wahlbezirk 1 seines Wahlbereiches (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes)
      oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Wahlleiter Integrationsbeirat den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).
   Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberichtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).
   Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

St. Ingbert, 02.11.2026

Olaf Blaumeiser
Wahlleiter Integrationsbeirat